

Friedhofsverwaltung
Bodelschwinghstraße 4
58706 Menden
Tel. 0 23 73 91 54 42 – Fax 0 23 73 91 54 43
Email is-kg-menden-friedhof@kk-ekvw.de



Antrag auf Rücknahme des Nutzungsrechts

Grabstätte auf dem Friedhof () Am Hahnenbusch () Wietholz

Feld: Nr.

Nutzungsberechtigter:

Adresse:

Ich beantrage die vorzeitige

() Rücknahme

() Teilrücknahme der Stelle

des Nutzungsrechts an der o. g. Grabstelle zum

Das Nutzungsrecht endet am, die Ruhezeit endet

am

Es ist mir bekannt, dass keine Entschädigung gezahlt wird.

Mir ist bekannt, dass ich für das Abräumen der Grabstätte zuständig bin.

() Die Räumung der Grabstätte (Entfernung der Bepflanzung, des Steines, der Betonfundamente und evtl. der Randeinfassungen) erfolgt durch mich spätestens innerhalb von vier Wochen nach Anerkennung der Rückgabe durch die Friedhofsträgerin.

() Ich veranlasse die Räumung durch den von der Friedhofsverwaltung beschäftigten oder zugelassenen Gärtner gegen Rechnungsstellung.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum Ablauf der Ruhezeit, bei späterer Rückgabe bis zum Datum der Rückgabe zu entrichten.

Durch meine Unterschrift wird erklärt, dass andere nutzungsberechtigte Familienangehörige nicht vorhanden sind, die irgendwelche Nutzungsrechte an der Grabstätte bzw. an den zurückgegebenen Grabstellen geltend machen können.

Sollte trotz der Angaben später von evtl. weiteren nicht genannten Familienangehörigen die Rückgabe der Grabstätte bzw. der Grabstellen angefochten werden, so ist die Friedhofsträgerin nicht dafür verantwortlich zu machen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Nutzungsberechtigten

Von der Friedhofsverwaltung auszufüllen:

Die Rückgabe der Grabstelle/n wird () anerkannt () abgelehnt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Wenn die diesem Bescheid zugrunde liegenden Annahmen Ihrer Meinung nach falsch sind, bitten wir Sie, uns dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich mitzuteilen. Wir werden Ihre Angaben überprüfen und Ihnen das Ergebnis in einem neuen Bescheid mitteilen. Dieser neue Bescheid ersetzt dann den Ihnen jetzt vorliegenden Bescheid. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sehen Sie die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung bitte als überholt an, da dann zunächst der neue Bescheid abzuwarten ist.